

INSTITUTSORDNUNG DES INSTITUTS (DER SUBEINHEIT) FÜR SLAWISTIK

§ 1. Bezeichnung

Die Subeinheit der Philologisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät soll „Institut für Slawistik“ genannt werden.

§ 2. Die Organe der Subeinheit (des Instituts) sind

- a) der Institutsvorstand resp. die Institutsvorständin
- b) die Institutskonferenz
- c) die Institutsversammlung

§ 3. Der Institutsvorstand / die Institutsvorständin

- a) Der Leiter oder die Leiterin des Instituts für Slawistik ist der Institutsvorstand / die Institutsvorständin. Seine / ihre Funktion entspricht der im UG 2002 festgelegten Funktion des Leiters / der Leiterin der Subeinheit.
- b) In Personalangelegenheiten spricht der Institutsvorstand / die Institutsvorständin gegenüber Rektor(in) und Dekan(in) eine Besetzungsempfehlung aus. Dazu beruft er/sie Kommissionen ein (§ 4, Abs. 5 d).
- c) Der Institutsvorstand / die Institutsvorständin hat Informationspflicht gegenüber der Institutskonferenz in allen das Institut bzw. die „Subeinheit“ betreffenden Belangen.
- d) Der Institutsvorstand / die Institutsvorständin beruft mindestens einmal im Semester eine Institutskonferenz ein.

§ 4. Die Institutskonferenz (IK)

1) Der Institutskonferenz gehören an:

- a) drei Professoren / Professorinnen, unter ihnen der Institutsvorstand / die Institutsvorständin,
- b) in selber Zahl Mitglieder aus dem übrigen Personenkreis der am Institut in Lehre und Forschung voll- oder teilzeitbeschäftigten Personen: auf Vertretung der Inhaber(innen) der Lehrbefugnis (venia docendi) ist Bedacht zu nehmen.
- c) in selber Zahl Vertreter(innen) der Studierenden der Studienrichtung Slawistik,
- d) ein(e) Vertreter(in) des nichtwissenschaftlichen Personals,
- e) der Studienprogrammleiter / die Studienprogrammleiterin bzw. sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin für das Studium Slawistik (Diplomstudium, Lehramt, Doktoratsstudium) als ständige Auskunftsperson,

2) Die Vertreter(innen) der unter a), b), d) genannten Personengruppen werden innerhalb dieser Gruppen, diejenigen der unter c) genannten Personengruppe durch die Studienrichtungsvertretung für jeweils zwei Jahre nominiert. In allen Gruppen ist die Vertretung durch Ersatzleute, ebenso wie die Nachnominierung bei Austritten möglich. Die Wahlen werden vom Institutsvorstand / der Institutsvorständin veranlasst.

3) Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- a) Abgesehen von der verpflichtenden Sitzung pro Semester sind weitere Sitzungen der IK vom Institutsvorstand / von der Institutsvorständin einzuberufen, wenn zwei der in § 3 Abs. 1 litt. a)-c) genannten Gruppen dies mehrheitlich wünschen.
 - b) Das Quorum der IK ist erreicht, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - c) Die Abstimmungen sind auf Wunsch geheim durchzuführen.
- 4) Vorschläge zur Bestellung der Institutsleitung
- a) Die IK schlägt den Institutsvorstand / die Institutsvorständin zur Bestellung vor; hierfür ist die absolute Mehrheit nötig.
 - b) Die IK schlägt die Bestellung eines Vertreters / einer Vertreterin des Institutsvorstands / der Institutsvorständin vor, der / die ebenfalls mit absoluter Mehrheit gewählt wird.
 - c) Der Termin für Abstimmungen für den Institutsvorstand / die Institutsvorständin bzw. dessen / deren Stellvertretung ist mindestens zwei Wochen im Vorhinein den Mitgliedern der IK bekannt zu geben.
 - d) Das Ergebnis dieser Abstimmungen gilt als Meinungsäußerung des Instituts hinsichtlich des Rechts der Institutsangehörigen auf Anhörung durch den Leiter / die Leiterin der Organisationseinheit (Dekan der Fakultät).
- 5) Der IK obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben, insbesondere:
- a) Empfehlungen für alle Institutsangelegenheiten,
 - b) Empfehlung zur Bestellung und Abberufung des Institutsvorstands / der Institutsvorständin; die Abberufung erfordert eine Zweidrittelmehrheit.
 - c) Diskussion des jeweiligen Entwicklungsplans und des Institutsprofils.
 - d) Bei Stellenbesetzungen, bei denen nicht gesetzlich vorgesehene Kommissionen durch den Senat der Universität Wien eingesetzt werden, beruft der Institutsvorstand / die Institutsvorständin als Grundlage für seine / ihre Empfehlung an das Rektorat Kommissionen zur Beratung und gegebenenfalls Durchführung eines Vorstellungsgesprächs unter den Bewerbern / Bewerberinnen ein. Diesen Kommissionen gehören Vertreter(innen) der in § 3, Abs. 1 unter a) bis c) genannten Personengruppen an, ferner der Studienprogrammleiter, wenn Lehrpersonen betroffen sind. Die Größe solcher Kommissionen kann schwanken; im Regelfall beträgt sie je eine Person a) bis c). Die Nominierung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die jeweiligen Personengruppen („Kurien“). Zu den Sitzungen ist ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bzw. ein von diesem nominierter Vertreter / eine Vertreterin einzuladen.
- 6) Der Studienprogrammleiter / die Studienprogrammleiterin berichtet in der Sitzung der IK über die Tätigkeit der Studienprogrammleitung sowie der Studienkonferenz und ihre Entscheidungen, insbesondere über die Nominierung von Lehrbeauftragten.

§ 5. Die Institutsversammlung (IVS)

Der Institutsvorstand / die Institutsvorständin hat einmal jährlich alle Personen, die durch einen Vertrag am Institut beschäftigt sind, und die Studierenden zu einer IVS einzuladen. Den Versammelten ist der Arbeitsbericht des Institutsvorstands / der Institutsvorständin vorzulegen bzw. vorzutragen.

§ 6. Etwaige Änderungen der Institutsordnung durch die IK werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Diese Institutsordnung wurde von der Institutsversammlung des Instituts für Slawistik am 7. April 2005 verabschiedet und vom Institutsvorstand mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt (erlassen). Sie wird durch Aushang allgemein zugänglich gemacht.